

REGIERUNGSRAT

13. August 2014

14.98

Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Irène Kälin, Lenzburg) vom 20. Mai 2014 betreffend Beschränkung des kantonalen Steuerabzugs für den Arbeitsweg; Ablehnung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Eidgenössischen Räte haben mit Schlussabstimmung vom 20. Juni 2013 den Bundesbeschluss über Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) verabschiedet. Der Bundesbeschluss revidiert verschiedene Artikel der Bundesverfassung. Parallel dazu haben die Eidgenössischen Räte am 21. Juni 2012 das Bundesgesetz über Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur beschlossen. Dieses Bundesgesetz ändert verschiedene Gesetze, unter anderem das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG). Das Schweizer Stimmvolk hat den Verfassungsänderungen am 9. Februar 2014 zugestimmt. Zurzeit läuft bis zum 25. September 2014 die Referendumsfrist zum Bundesgesetz über Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013. Der Bundesrat hat mit Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 2014 erklärt, dass sowohl die Bundesverfassungsänderungen als auch die Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden unter Vorbehalt einer allfälligen Volksabstimmung aufgrund des zustande gekommenen Referendums.

Nach geltendem Recht können die unselbstständig erwerbenden Personen alle notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort als Gewinnungskosten steuerlich in Abzug bringen. Soweit zumutbar, können allerdings nur die Kosten des öffentlichen Verkehrs in Abzug gebracht werden. Was zumutbar ist und was nicht, ergibt sich aus der Rechtsprechung.

Mit der Revision des DBG wird der Fahrkostenabzug auf Fr. 3'000.– begrenzt. Mit dieser Massnahme bei der direkten Bundessteuer gelangt der Bund jährlich zu rund 200 Millionen Franken Steuermehreinnahmen. Diese Einnahmen fliessen in den Bahninfrastrukturfond (BIF), mit dem künftig der Unterhalt, die Erneuerung und der Ausbau der Bahninfrastruktur finanziert werden. Der Regierungsrat hat FABI aus den folgenden Gründen unterstützt: Der Ausbau der Bahninfrastruktur ist notwendig und auch im Interesse des Kantons Aargau, weil auch im Aargau entsprechende Projekte geplant sind. Mit diesen Verbesserungen kann dem Bevölkerungswachstum und der Verkehrsnachfrage im Kanton Aargau begegnet werden. Dabei entlastet ein attraktives öV-Angebot die teilweise stark befahrenen Strassen, was im Interesse aller ist. Generell ist die verkehrliche Erreichbarkeit der Aargauer Regionen ein wichtiger Standortfaktor. Bevölkerung und Wirtschaft profitieren von einer guten

Verkehrsanbindung und von attraktiven öV-Angeboten und letztlich auch von einem bestmöglichen Erhalt der gerade im Kanton Aargau noch guten Umweltbedingungen.

Aus diesen Gründen hat sich der Regierungsrat im November 2013 auch gegen die Standesinitiative "Verzicht auf Abzockerei der Aargauer Pendler" gestellt. Die Standesinitiative ist in der Folge vom Grossen Rat nicht überwiesen worden.

Die seinerzeitige Stellungnahme des Regierungsrats zu FABI und den damit verbundenen Gesetzesänderungen stand somit in klarem Zusammenhang mit der Finanzierung der Bahninfrastruktur. Es ging dem Regierungsrat nicht darum, die Mehreinnahmen aus der Begrenzung des Pendlerabzugs für andere Zwecke als die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs beziehungsweise der Bahninfrastruktur zu verwenden. Deshalb hat er sich bisher nie dafür ausgesprochen oder gar in Aussicht gestellt, auch auf kantonaler Ebene den Pendlerabzug beschränken zu wollen.

Im Kanton Aargau ist eine Begrenzung des Pendlerabzugs aus verschiedenen Gründen nicht angezeigt. So ist der Aargau ein Kanton mit ausgeprägt dezentralen Strukturen, was bedeutet, dass viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Privatfahrzeug zur Arbeit pendeln. Insbesondere für strukturschwache Gebiete und Randregionen hätte eine Begrenzung des Pendlerabzugs negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität.

Im Übrigen greifen die von der Motionärin angeführten Argumente für die Beschränkung des kantonalen Steuerabzugs für den Arbeitsweg aus Sicht des Regierungsrats – und mit Blick auf die Diskussion auf Bundesebene – zu kurz beziehungsweise erscheinen in Bezug auf die Ziele im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bahninfrastruktur als nicht zielführend.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

Regierungsrat Aargau